

Autorin: Monika Lugauer
Tabelle und Grafik: Sylvia Kizlauskas

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII stark gestiegen

Sozialhilfe seit 2005

Gesetzliche Grundlagen

Infolge der grundlegenden Reform des Sozialhilferechts durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurden das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 1. Januar 2005 außer Kraft gesetzt. Beide Rechtsgebiete sind seit diesem Zeitpunkt im neu geschaffenen Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Durch die Eingliederung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in das SGB XII ist die Grundsicherung eine Leistung der Sozialhilfe geworden.

Leistungsarten des SGB XII

Die bis Ende 2004 gültige Unterteilung der Sozialhilfe in zwei Leistungsgruppen „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ wurde zugunsten einer Differenzierung in sieben gleichberechtigte Hilfearten aufgehoben.

Die im Zwölften Sozialgesetzbuch geregelte Sozialhilfe in neuer Form gliedert sich nun in folgende Leistungsbereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit (z.B. Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft, Sterilisation)
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen (z.B. Alten-, Blindenhilfe, Bestattungskosten).

Hilfe zum Lebensunterhalt

Zu den einzelnen Hilfearten:

Im Rahmen der Hartz IV Reform wurde die Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Sozialgesetzbuch zusammengefasst. Erwerbsfähige Menschen, sowie deren Angehörige erhalten seit Januar 2005 Arbeitslosenhilfe II. In der Folge verbleibt nur noch ein geringer Personenkreis, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhält. Es sind Bedürftige, die weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, keine Grundsicherungsleistungen erhalten und nicht mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben (z.B. Erwerbsunfähige auf Zeit, Personen im Vorruhestand).

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII haben bedürftige Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (ein auf Dauer ausgerichteter Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen können, das 65. Lebensjahr vollendet haben bzw. über 18 Jahre alt sind und auf Dauer voll erwerbsgemindert sind. Im Unterschied zur Hilfe zum Lebensunterhalt, für deren Einsetzen kein förmlicher Antrag erforderlich ist, sind die Leistungen der Grundsicherung zu beantragen und werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt. Zudem ist die Grundsicherung die einzige Leistungsart im Rahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII, bei der ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern bzw. Eltern nur dann vorgenommen wird, wenn deren Jahreseinkommen 100 000 Euro übersteigt. Bei der Bedarfsberechnung darf nur das Einkommen und Vermögen des mit dem Anspruchsberechtigten zusammenlebenden Ehepartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft einbezogen werden.

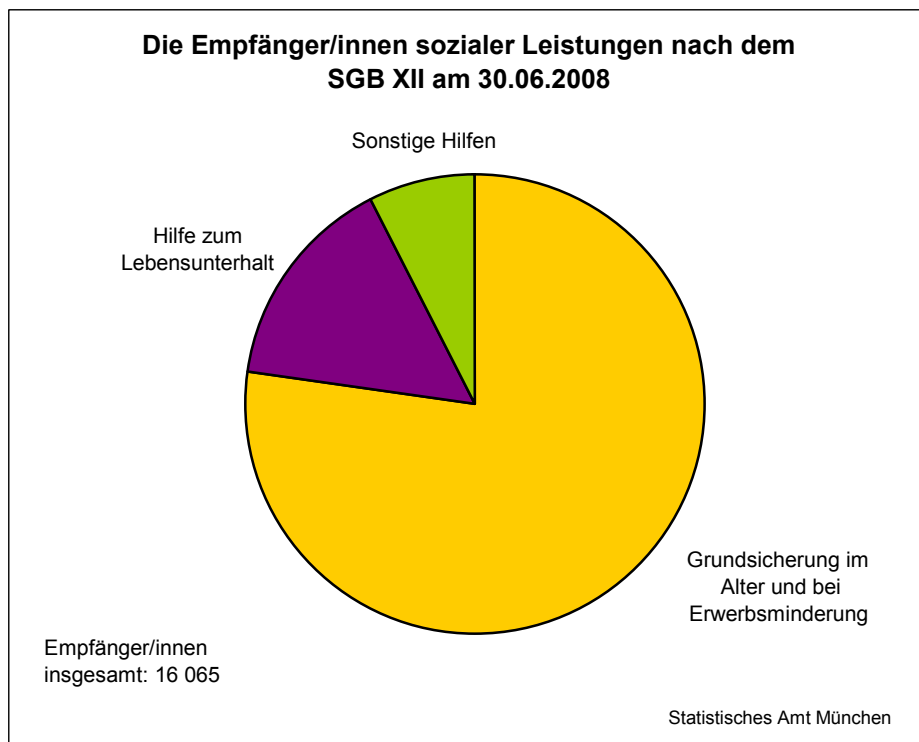
<i>Sonstige Hilfen</i>	<p>Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen erhalten Menschen, die in besonderen Krisenzeiten (z.B. Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit) Unterstützung benötigen und die damit verbundenen Kosten nicht selbst oder aus anderweitigen Ansprüchen aufbringen können.</p> <p>Leistungsberechtigt können sowohl Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung sein, als auch Bedürftige die nicht unter diesen Personenkreis fallen, aber vorübergehend der Hilfe bedürfen.</p> <p>Da keine differenzierten Angaben zu den fünf letztgenannten Hilfearten vorliegen, werden diese unter dem Begriff „Sonstige Hilfen“ zusammengefasst.</p>
<i>Zuständigkeiten und Datenquelle</i>	<p>Zuständig für die Antragsstellung und Bewilligung von Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch sind in München die Sozialbürgerhäuser und für Hilfen in der Zuständigkeit des Bezirks Oberbayern, das sind im Wesentlichen Teilbereiche der Sonstigen Hilfen, ist es die Bezirksverwaltung.</p> <p>Die Kosten der Leistungen trägt die Landeshauptstadt München als örtlicher Träger und der Bezirk Oberbayern als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.</p> <p>Quelle der Daten ist das Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Amt für soziale Sicherung.</p>
<i>Leistungsbezieher/innen jeweils am Jahresende</i>	<p>Die nachstehend verwendeten Daten beziehen sich auf die vom Sozialreferat der Stadt München bearbeiteten Fälle. Mangels endgültiger Ergebnisse für das zweite Halbjahr 2008 enden unsere Auswertungen mit dem Stichtag 30. Juni 2008.</p> <p>Am 31.12. 2005 bezogen 15 311 Personen Leistungen nach dem zwölften Sozialgesetzbuch. Diese Zahl nahm 2006 um 763 (5 %) und 2007 nochmals um 1 120 (7 %) auf 17 194 zu (siehe Tabelle auf Seite 36).</p> <p>Infolge Gesetzesänderung wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe von der Stadt München auf den Bezirk Oberbayern verlagert. Die Übergabe der anhängigen Fälle erfolgte im Jahresverlauf 2008 in mehreren Schritten. Für einen Teil der Leistungsbezieher dieser Hilfeart gewährt der Bezirk auch Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung. In der Folge werden diese Fälle in der städtischen Statistik nicht mehr ausgewiesen. So wurden am Stichtag 30.6.2008 nur noch 16 065 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gezählt; gegenüber dem Jahresende 2007 ist dies ein Minus von 6,6 %.</p>
<i>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter steigend</i>	<p>Bei den einzelnen Leistungsarten ergibt sich folgendes Bild:</p> <p>Die Anzahl der Leistungsbezieher/innen von Hilfe zum Lebensunterhalt stieg 2006 gegenüber 2005 um 22,3 % an, reduzierte sich zum Jahresende 2007 um 4 % und bis zum 30.06.08 um weitere 10,6 % auf 2 454.</p> <p>Bei der Grundsicherung dagegen ist eine stetige Aufwärtsentwicklung erkennbar. Ihre Zahl erhöhte sich im Berichtszeitraum von 10 817 in 2005 um 14,6 % auf 12 394 im Juni 2008. Ein weiterer Anstieg ist zu erwarten.</p> <p>Ende 2005 erhielten 2 155 Personen Sonstige Hilfen nach dem SGB XII. Nach einer leichten Erhöhung um 0,9 % im Folgejahr, verringerten sich die Hilfeempfänger/innen zum Jahresende 2007 um 2 % und infolge der geänderten Zuständigkeit zur Jahresmitte 2008 um 42,9 % (914) auf 1 217.</p> <p>Unter den Hilfearten nach dem SGB XII steht die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit einem Anteil von 77,2 % deutlich an der Spitze, gefolgt von der Hilfe zum Lebensunterhalt mit 15,3 % und den Sonstigen Hilfen mit 7,6 % (siehe Grafik auf Seite 36).</p>

Die Leistungsbezieher nach dem SGB XII
(Stand jeweils Jahres- bzw. Monatsende)

Jahr / Monat	Leistungsarten			
	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Sonstige Hilfen	Zusammen
2005	2 339	10 817	2 155	15 311
2006	2 860	11 040	2 174	16 074
2007	2 745	12 318	2 131	17 194
01. 2008	2 752	12 354	1 782	16 888
02. 2008	2 632	12 337	1 580	16 549
03. 2008	2 565	12 349	1 466	16 380
04. 2008	2 507	12 305	1 273	16 085
05. 2008	2 454	12 317	1 256	16 027
06. 2008	2 454	12 394	1 217	16 065

Quelle: Sozialreferat der Stadt München.

Statistisches Amt München



Umfang der Leistungen

Die Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt und für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden nach Regelsätzen bemessen. In München erhalten seit dem 01.7.2008 ein erwachsener Haushaltsvorstand oder eine alleinstehende Person monatlich 375,- Euro laufende Sozialhilfe, Ehe- bzw. Lebenspartner jeweils 338,- Euro, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 225,- und ab Vollendung des 14. Lebensjahres 300,- Euro. Hinzu kommen noch eventuelle Mehrbedarfszuschläge für Sondersituationen (z.B. Schwangerschaft, Behinderung, notwendige Krankenkost usw.) sowie Kosten für eine angemessene Unterkunft und Heizung. Für die weiteren Hilfearten ist die Höhe der Leistungen vom Einzelfall abhängig.